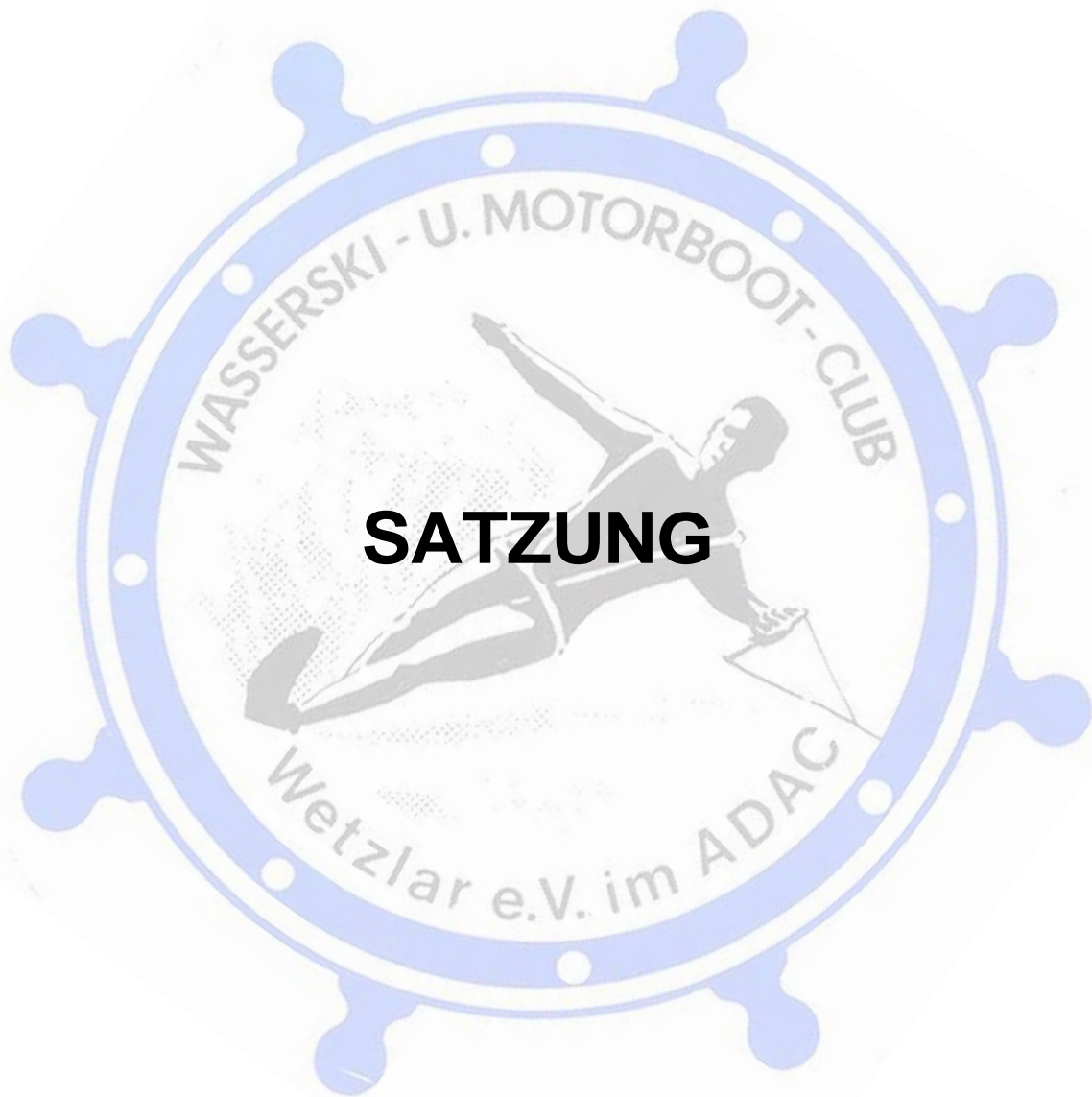


Wasserski- und Motorbootclub Wetzlar e.V. (WMCW) im ADAC



ADAC

Satzung des WMC-Wetzlar e.V. (im ADAC)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Wasserski und Motorboot Club Wetzlar e.V. (im ADAC)* und hat seinen Sitz in Wetzlar. Der Verein wurde am 06.06.1962 gegründet und am 26.05.1965 in das Vereinsregister eingetragen. Der WMCW wird unter der Nummer 558 im Vereinsregister geführt.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a.) Verfolgung ideeller Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens;
 - b.) die Forderung der Ausübung und Pflege des Motorsports im allgemeinen und;
 - c.) des Wasserski- und Motorbootsports im Besonderen sowie,
 - d.) die Jugendarbeit in den vorgenannten Bereichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a.) ordentliche Mitglieder (ab dem 18 Lebensjahr)
 - b.) Jugendliche (bis zur Vollendung des 17 Lebensjahres)
 - c.) Ehrenmitglieder

Als ordentliche Mitglieder gelten Vollmitglieder des WMCW sowie Familienmitglieder und Ehrenmitglieder. Sie allesamt besitzen volles Stimmrecht.

Familienmitglieder sind Ehepartner von Vollmitgliedern oder Partner von Vollmitgliedern die in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Eine aktive, ordentliche Mitgliedschaft wird ausdrücklich erwünscht.

Ehrenmitglieder werden durch Abstimmung der Jahreshauptversammlung ernannt. Jugendmitglieder sind Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, sofern mindestens ein Elternteil Vollmitglied des WMCW ist. Danach werden Jugendmitglieder automatisch zu Vollmitgliedern, sofern sie sich nicht in der Ausbildung oder im Studium befinden. Jugendmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Ansehen und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres (31.12.) zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist (es gilt das Datum des Poststempels);
 - b.) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c.) durch Ausschluß bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anschreiben, die endgültig entscheidet.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Vereinseigentum, insbesondere Schlüssel, ist unverzüglich und unaufgefordert dem Verein zurückzugeben.

§5 Beiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung fest.

§6 Organe

Die Organe des Clubs sind.

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des WMCW Sie muss jährlich stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder sind schriftlich oder per Email, mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - a.) Feststellung der Stimmliste
 - b.) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c.) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - d.) Bericht der Referenten
 - e.) Entlastung des Vorstands
 - f.) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer, etc.)
 - g.) Vorschläge für das laufende Geschäftsjahr
 - h.) Anträge / offene Diskussionsrunde

§8 Durchführen der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln- unbeschriebene Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a.) Satzungsänderungen;
- b.) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- c.) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
- d.) Auflösung des Clubs.

3. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des WMCW können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.
6. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet werden.
7. Die Jahresberichte von Schatzmeister, Jugendwart und Sportwart sind schriftlich und öffentlich im Zuge der Mitgliederversammlung auszulegen.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des WMCW einzuberufen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
 - a.) Der erste Vorsitzende
 - b.) Der zweite Vorsitzende
 - c.) Der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam. Der 2. Vorsitzende ist dem Verein jedoch gegenüber verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gemeinsam einem weiteren Mitglied des Vorstands zu vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a.) dem Vorstand
 - b.) dem Sportwart & Jugendwart
 - c.) dem Schriftführer
 - d.) dem Platzwart
 - e.) den Beisitzern nach Bedarf (max. fünf, die besondere Bezeichnungen (z.-B. Tourenwart, Wasserwart, Festausschuss usw. führen dürfen)
3. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine Ungerade sein.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorstand unverzüglich das freigewordene Amt durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Vorstandsmitglieder oder aus den Reihen der Vereinsmitglieder, bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Die Zusammenlegung der Vorstandsämter ist unzulässig.

5. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt, die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand vertritt den WMCW in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.
7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§11 Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung des Finanzgebahren wird ein Rechnungsprüfer gewählt. Der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er darf kein Amt im Vorstand bekleiden. Er hat mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen, während der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und im Anschluß nach positiver Kassenprüfung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Dieses kann in begründeter Abwesenheit der Mitgliederversammlung, auch in schriftlicher Form erfolgen.

§12 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanfrage gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a.) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b.) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c.) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d.) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e.) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f.) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung des WMCW kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§15 Vermögensverwendung

1. Bei der Auflösung des WMCW oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Luftrettungsgesellschaft mbH

mit Sitz in München und an die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger mit Sitz in Bremen.

§16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergehende Rechte und Pflichten als Ortsmitglieder ist Wetzlar.

Wetzlar, den 01.02.2019

Durch Mitgliederversammlung am 01.02.2019 verabschiedet

